

**Satzung zur Änderung der Satzung
für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
der Gemeinde Oberleichtersbach
(Wasserabgabesatzung -WAS-)**

Vom 13.12.2023

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Oberleichtersbach folgende

S A T Z U N G

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Oberleichtersbach (WAS) vom 21.08.2008 (LRABl Nr. 18 vom 06.09.2008 lfd. Nr. 230) zuletzt geändert durch Satzung vom 18.07.2017 (LRABl Nr. 17 vom 18.08.2017 lfd. Nr. 181) wird wie folgt geändert:

§ 19 erhält folgende Fassung:

§ 19

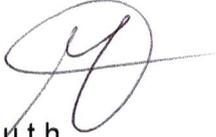
Wasserzähler

- (1) ¹Der Wasserzähler ist Eigentum der Gemeinde. ²Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Gemeinde; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. ³Bei der Aufstellung hat die Gemeinde so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (2) ¹Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. ²Die Gemeinde kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) ¹Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. ²Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. ³Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) ¹Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. ²Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Oberleichtersbach, 13.12.2023

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'M' followed by a horizontal line extending to the right.

M u t h
Erster Bürgermeister

Gemäß Beschluss des Gemeinderates
vom 13.12.2023 lfd. Nr. 101 öffentlich

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Bad Kissingen Nr. 26 vom 22.12.2023 lfd. Nr. 308